

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 900 - 900

Gareis, Dr. Carl, ordentl. Professor der Rechte in Königsberg: Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Daß ihm dies im Wesentlichen gelungen ist und daß das Buch in der Praxis viel benutzt wird, beweist die jetzige, nach 3 Jahren nöthig gewordene neue Auflage. Bei der Anzeige der ersten Auflage hatte der damalige Berichterstatter (Bd. 33 S. 398 der Beitr.) bemerkt, daß der Verf. es an selbständiger Untersuchung von Prinzipienfragen fehlen lasse. Das trifft, soweit wir uns haben überzeugen können, auch noch für die neue Auflage zu. Beispielsweise führen wir die Worte S. 3 an:

Der Konkursverwalter ist dazu berufen, an Stelle des Gemeinschuldners als dessen gesetzlicher Vertreter im Interesse der Gesamtheit der Konkursgläubiger die Konkursmasse zu verwalten, zu verwerthen, zu vertheilen &c.

Wenn damit der Ansicht beigestimmt werden soll, daß der Konkursverwalter gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners sei, so würde es doch einer etwas genaueren Begründung dieser vielbestrittenen und vom Reichsgericht verneinten Frage bedürft haben. Rassow.

56.

Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts. Systematisch dargestellt auf Grund der deutschen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und der Rechtsprechung . . . von Dr. Carl Gareis, ordentl. Professor der Rechte in Königsberg. Vierte, neu durchgearbeitete und vielfach veränderte Auflage. Berlin 1892. J. Guttentag. (Geb. M. 9,—. Geb. M. 10,—.)

Das in vierter Auflage vorliegende „kurz gefaßte“ Lehrbuch des Handelsrechts von Gareis ist in diesen Beiträgen bereits bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1880 als eine nicht nur für den lernenden jungen Juristen, sondern auch für den Praktiker und für den denkenden Kaufmann erfreuliche Bereicherung der Literatur begrüßt worden. Daß gerade auf dem Gebiet des Handelsrechts nach einem solchen systematischen, bei den einzelnen Fragen von Vertiefung absehenden Bearbeitung des Rechtsstoffs ein Bedürfnis bestand, beweisen die sich schnell folgenden Auflagen des Buchs. Seit der vorigen Auflage ist das Genossenschaftsrecht durch die Gesetzgebung umgestaltet. Das geltende Recht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hat auf S. 308 bis 344 eine klare und übersichtliche Behandlung gefunden. Eine Erörterung des bei Bearbeitung des Buchs noch nicht in Geltung getretenen Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf S. 355 einem Anhang am Schlusse des Lehrbuchs vorbehalten, aber dieser Anhang ist nicht beigefügt. Die neuere Literatur und die Rechtsprechung ist sorgfältig berücksichtigt und hat zu erheblichen Aenderungen der früheren Ausgaben Anlaß gegeben.

Hin und wieder begegnet eine — wohl dem Streben nach Kürze entspringende — Ungenauigkeit des Gedankens oder seines Ausdrucks. Auf S. 163 lehnt der Verfasser es ab, zu der Frage, wer in Prozessen der offenen Handelsgesellschaft als Partei anzusehen ist, Stellung zu